

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Die PUR-Montage-Dienstleistungs GmbH stellt Ihnen auf Grundlage des AÜG vom 14. Juni 1985 Arbeitskräfte zur Verfügung. Wir sind direkter Auftraggeber unserer Mitarbeiter, diese stehen somit in keiner vertraglichen Beziehung zu Ihnen. Umdispositionen entgegen den vertraglich festgelegten Arbeitsaufgaben für unsere Mitarbeiter sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen für technische - bautechnische Dienstleistungen / Arbeiten zur Verfügung.*
- 2. Unsere Mitarbeiter sind vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über die Tätigkeiten bei unseren Kunden verpflichtet. Weiterhin sind unsere Mitarbeiter nicht legitimiert, Zahlungen von Kunden entgegenzunehmen. Die Bezahlung der Mitarbeiter erfolgt ausschließlich über uns.*
- 3. Die von unseren Mitarbeitern geführten Stundennachweise sind wöchentlich in 4-facher Ausführung, spätestens Freitag, von einem Berechtigten des Auftraggebers auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Spätere Beanstandungen bezüglich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit verlieren hiermit ihre Bedeutung. Die bestätigten Stundennachweise sind Grundlage der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber.*
- 4. Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung fällig, ohne Skontoabzug, da Lohnkosten. Bei Zahlungsverzug über 30 Tage werden Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Regelungen berechnet, ebenso bei Scheck- oder Wechselprotest, Lastschriftrückbelastung sowie Konkurs- oder Vergleichsverfahren. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor. Reklamationen unserer Rechnungen sind sofort, spätestens 8 Tage nach Eingang bei Ihnen, zu beanstanden.*
- 5. Unsere Mitarbeiter werden jährlich entsprechend den allgemeingültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) belehrt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angeforderten Mitarbeiter in die speziellen Baustellenvorschriften einzuweisen (schriftliche Bestätigung an Auftraggeber - PUR Mitarbeiter), sowie die Bereitstellung der für die Erste Hilfe notwendigen und erforderlichen Einrichtungen zu gewährleisten. Für die Bereitstellung spezieller Arbeitsschutzbekleidung und deren Nutzung durch unsere Mitarbeiter ist der Auftraggeber verantwortlich.*
- 6. Unsere Mitarbeiter sind durch uns bei der zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind uns und unserer zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen (gem. § 1553, Abs. 4 RVO). Schwere Unfälle sind gemeinsam mit unserem zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu untersuchen und auszuwerten.*
- 7. Garantie- und Haftungsfälle werden grundsätzlich und für alle Fälle ausgeschlossen. Dies gilt auch gegenüber dritter Personen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Aus- oder Durchführung der unseren Mitarbeitern übertragenen Tätigkeit stehen. Weiterhin haften wir nicht für Privatschulden sowie ausstehende Übernachtungskosten.*
- 8. Als Rückmeldefrist gilt eine Woche als vereinbart. Die Rückmeldung erfolgt schriftlich oder fernmündlich. Nichtangezeigte Rückmeldungen können auf die volle Woche berechnet werden.*
- 9. Bei Abwerbungen oder Abwerbungsversuchen sind wir berechtigt, sofort von jeglichem Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Arbeitskampfes sind wir ebenfalls gem. AÜG § 11, Abs. 5 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.*
- 10. Die im Angebot angegebenen Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Preise gelten bis auf Widerruf. Eine genaue Spezifikation eines Auftrages wird Ihnen im entsprechenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angezeigt. Erfolgt Ihrerseits innerhalb von 2 Tagen keine Auftragsänderung, ist der Auftrag als gültig anzusehen. Bei tagweisem Einsatz erfolgt eine tägliche Berechnung der Arbeitsleistung nach Stunden bzw. Überstunden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Mehrarbeit die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung für unsere Mitarbeiter einzuhalten oder uns eine Kopie der Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zu übersenden.*
- 11. Die Werkzeugbereitstellung erfolgt in Form von Handwerkszeug sowie nach vorheriger Vereinbarung. Spezielle Ausrüstungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Für Diebstähle am Arbeitsplatz/Baustelle wird von uns keine Haftung übernommen.*
- 12. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Dresden.*